

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Folienkennzeichen bei Mofas

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5320
Fax: +49 30 2020-6320

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
**Abteilung Kraftfahrtversicherung, Kfz-
Technik, Statistik und Kriminalitätsbe-
kämpfung**

E-Mail: kraftfahrt@gdv.de

www.gdv.de



Die Versicherungswirtschaft begrüßt den Verordnungsentwurf als wichtigen Schritt hin zu einer Vereinheitlichung der Kundenprozesse bei der Ausgabe von Versicherungskennzeichen und zu einer umweltschonenden Ressourcenverwendung in diesem Prozess.

Hinsichtlich der Regelungen in § 1 Nr. 1 und 3 FZVAusnV-E zu den dort festgelegten Gewährleistungspflichten des Versicherers für die Festigkeit des Verbundes aus der Kennzeichenfolie und der dazugehörigen Trägerplatte sowie der hinreichenden Wetterbeständigkeit des Verbundes möchten wir Folgendes zu bedenken geben:

§ 1 Nr. 1 FZVAusnV-E sieht vor, dass der Versicherer, der die Kennzeichenfolie ausgibt, gewährleisten muss, dass die „Festigkeit“ des Verbundes aus Kennzeichenfolie und der Trägerplatte am Fahrzeug den Anforderungen gemäß Ziffer 4 Satz 7 der Anlage 12 zu § 27 Abs. 1 Satz 4 FZV entspricht. Hierzu ist ein Gutachten eines für die Materialprüfung geeigneten Sachverständigen nachzuweisen. Ferner sieht § 1 Nr. 3 FZVAusnV-E vor, dass auch hinsichtlich der hinreichenden Witterungsbeständigkeit der Trägerplatte am Fahrzeug eine Gewährleistungspflicht des Versicherers bestehen soll. Auch zur Witterungsbeständigkeit ist der Nachweis durch das Gutachten eines für Materialprüfung geeigneten Sachverständigen vorgesehen.

Die vorgesehene „Gewährleistungspflicht“ des Versicherers geht davon aus, dass die Trägerplatte nur von dem Versicherer herausgegeben wird, der auch das Folienkennzeichen dem Kunden aushändigt. Unseres Erachtens wird dieses jedoch nicht immer der Fall sein. Eine Trägerplatte kann auch durch einen anderen Versicherer für ein vergangenes Verkehrsjahr zur Verfügung gestellt worden sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass ein anderer Marktteilnehmer, wie beispielsweise der Hersteller des versicherungskennzeichenpflichtigen Fahrzeugs, eine Trägerplatte dem Kunden gegeben hat. In einem solchen Fall ist der (aktuelle) Versicherer naturgemäß nicht in der Lage, sicherzustellen, dass die in § 1 Ziffer 1 und 3 FZVAusnV-E vorgesehene Festigkeit und Wetterbeständigkeit der Trägerplatte eingehalten wird. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde – trotz ordnungsgemäßem Hinweis durch den Versicherer – das Folienkennzeichen nicht richtig auf die Trägerplatte aufbringt.

Für eine entsprechende Klarstellung, wonach der aktuelle Versicherer nur für „seine“ herausgegebene Trägerplatte Adressat der Pflicht ist, die Festigkeit und Wetterbeständigkeit zu gewährleisten und durch ein Gutachten nachzuweisen, wären wir dankbar. Gleiches gilt für die Klarstellung, dass eine unsachgemäße Aufbringung der Folie auf die Trägerplatte, die in der Sphäre des Kunden liegt, nicht den Pflichtenbereich des Versicherers berührt.

Berlin, den 06.07.2020